

Wahlprotokoll

geheime Wahl an Kirchgemeindeversammlung

1. Kath. Kirchgemeinde

Name der Kirchgemeinde

2. Kirchgemeindeversammlung

Datum und Zeit der Kirchgemeindeversammlung

Ort

3. zu besetzendes Amt

- Mitglied Kirchenvorsteherschaft
 Präsidium Kirchenvorsteherschaft
 Kirchenpflege
 Pfarrer bzw. Gemeindeleiter/in
 Revisionskommission
 Wahlbüro

für den Zeitraum

- Amtsperiode 01.01.2019 bis 2022 (voraussichtlich bis zum 31.05.2022)
 Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode

4. Wahlgang

- erster Wahlgang (absolutes Mehr)
 zweiter Wahlgang (relatives Mehr)

a) Anzahl zu besetzender Sitze

b) Anzahl ausgeteilter Wahlzettel

5. Berechnung des absoluten Mehrs

c) Eingegangene Wahlzettel ($c \leq b$)

Wahlzettel

Stimmen

d) Leere Wahlzettel (ohne einen einzigen Namen)

e) Ungültige Wahlzettel (vgl. § 80 Abs. 3 KOG)

f) **Massgebende Wahlzettel** ($f = c - d - e$)

g) Anzahl möglicher Stimmen ($g = a * f$)

h) Leere Stimmen (nur von massgebenden Wahlzetteln)

i) Ungültige Stimmen

j) **Massgebende Stimmen** ($j = g - h - i$)

k) **absolutes Mehr** im 1. Wahlgang ($k = [j : a : 2] + 0.5$ oder $+1$)

6. Wahlergebnis

m) Stimmen haben erhalten:

Name, Vorname	Wohnort	Anzahl Stimmen	Gewählt ist/sind:
1. _____	_____		<input type="checkbox"/>
2. _____	_____		<input type="checkbox"/>
3. _____	_____		<input type="checkbox"/>
4. _____	_____		<input type="checkbox"/>
5. _____	_____		<input type="checkbox"/>
6. _____	_____		<input type="checkbox"/>
7. _____	_____		<input type="checkbox"/>
8. _____	_____		<input type="checkbox"/>
9. Diverse Personen (Personen mit weniger als 5 Stimmen)	_____		<input type="checkbox"/>
n) Total der gezählten Stimmen (Kontrolle: $n = j$)			n

7. Beurkundung der Wahl durch das Wahlbüro

	<small>Name</small>	<small>Unterschrift</small>		<small>Name</small>	<small>Unterschrift</small>
Vizepräsi- dent/in			Stimmen- zähler/in		
Aktuar/in			Stimmen- zähler/in		
Ort, Datum					

Allfällige Bemerkungen zum Wahlverlauf bitte auf separatem Blatt notieren, gemeinsam unterzeichnen und an den Kirchenrat schicken!

Grundsätze

Die geheime Wahl (d. h. schriftlich mit Wahlzetteln) ist vorgeschrieben für die Wahl des Pfarrers, Gemeindeleiterin oder –leiters, Mitgliedern und Präsidentin bzw. Präsident der Kirchenvorsteherschaft und allfälliger Korporationsverwaltungen sowie für Pflegerin bzw. Pfleger der Kirchengemeinde (vgl. § 87 Abs. 1 KOG). Die Wahlen auf vorgenannte Ämter bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat (vgl. § 41 KOG), weshalb ein Doppel dieses Wahlprotokolls an den Kirchenrat zu schicken ist: Katholischer Kirchenrat, Franziskus-Weg 3, 8570 Weinfelden. Zusammen mit dem Wahlprotokoll senden Sie bitte auch die folgenden Angaben über die Gewählten: Adresse, Telefon, E-Mail.

Die Wahlen auf alle weiteren Ämter werden in der Regel offen durchgeführt, es sei denn, die Kirchengemeinde legt durch einen einfachen Beschluss oder in einem Organisationsreglement fest, dass Wahlen auf bestimmte Ämter geheim vorzunehmen seien. Die Wahlen in Wahlbüros und Revisionskommission müssen nicht vom Kirchenrat genehmigt werden.

Wahlmodus

Die Wahlen in alle kirchgemeindlichen und landeskirchlichen Ämter werden als Majorzwahl durchgeführt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Sind gleichzeitig mehrere Mitglieder einer Behörde zu wählen, wird die Wahl als Listenwahl mit einem einzigen Wahlzettel durchgeführt. Auf dem Wahlzettel sind so viele leere Zeilen, wie Ämter zu besetzen sind. Ist nur ein Amt zu besetzen (dies betrifft Präsidium und Pflegschaft), so erfolgt die Wahl als Einzelwahl.

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft ist aus dem Kreis der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft zu wählen; d. h. er/sie wird zunächst in die Behörde gewählt und in einer nachfolgenden Wahl als Präsident bzw. Präsidentin gewählt. Der/die Kirchpfleger/-in ist i. d. R. auch aus den Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft zu wählen – es ist aber zulässig, dass er/sie nicht Mitglied der Vorsteherschaft ist (§ 114 Abs. 4 KOG).

Ablauf

Für den Ablauf der Wahl sind folgende Punkte zu beachten:

a) Wahlvorbereitung:

- Die Behörde, welche die Wahl vorbereitet, kündigt die Wahl rechtzeitig im Pfarreiblatt an. Sie verschickt die offizielle Einladung zur Kirchgemeindeversammlung, auf der die Wahlen als Tagesordnungspunkt aufgeführt sind, dazu die Stimmrechtsausweise.
- Die Behörde kann (fakultativ) gleichzeitig mit der Wahlankündigung darauf hinweisen, an welche Adresse und bis zu welchem Termin Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste einzureichen sind. Aus den eingegangenen Vorschlägen erstellt die Behörde eine Wahlvorschlagsliste. Darauf sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit dem Vermerk «bisher» zu bezeichnen. Die Wahlvorschlagsliste kann kopiert abgegeben oder mit einem Projektor angezeigt werden.
- Für die Wahl ist ein leerer Wahlzettel mit der notwendigen Anzahl Linien in genügender Anzahl vorzubereiten. Ebenso soll ein Wahlzettel für einen allfälligen zweiten Wahlgang (möglichst in einer anderen Farbe) vorbereitet sein. Die Wahlzettel sind erst unmittelbar vor der Wahl auszuteilen. Jeder stimmberechtigte Anwesende erhält einen Wahlzettel. Abwesende können keine Stimme abgeben.

b) Hinweise an die die Wahlberechtigten vor der Wahl::

- Es dürfen (unabhängig von einer allfälligen Wahlvorschlagsliste) Personen öffentlich für die Wahl vorschlagen werden.
- Der Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen. Die Vorschlagsliste darf nicht als Wahlzettel verwendet werden.
- Wählbar sind alle Stimmberechtigten der Kirchengemeinde, auch solche, die nicht als Kandidaten/innen auf der Wahlvorschlagsliste stehen.
- Eine Person darf nur einmal notiert werden (kein Kumulieren von Stimmen).

c) Auszählen:

- Wahlzettel müssen amtlich sein (von der Kirchengemeinde ausgeteilt) und von Hand beschrieben werden. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind (leere Linien). Andernfalls sind die Wahlzettel gemäss § 80 Abs. 3 KOG ungültig.
- Enthält ein Wahlzettel den Namen eines zu Wählenden mehrmals, so wird die Wiederholung vom Wahlbüro gestrichen und der Wahlzettel im Übrigen mitgezählt (§ 80 Abs. 4 KOG).
- Im ersten Wahlgang gilt als gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Das absolute Mehr bestimmt sich aufgrund der abgegebenen Stimmen (nicht bloss der Wahlzettel). Dies bedeutet: Anzahl massgebender Wahlzettel multipliziert mit der Anzahl zu besetzender Sitze, abzüglich der leeren und ungültigen Stimmen, geteilt durch die Zahl zu besetzender Sitze, geteilt durch zwei und aufgerundet auf die nächste ganze Zahl oder plus 1.
- Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.
- Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (vgl. § 94 Abs. 2 KOG).
- Die Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind verschlossen aufzubewahren, bis der Kirchenrat die Wahlen genehmigt hat, anschliessend sind sie zu vernichten.

d) Wahlprotokoll:

- Beim Wahlergebnis sind alle Personen zu notieren, die Stimmen erhalten haben. Nur Personen, die weniger als 5 Stimmen auf sich vereinen, dürfen weggelassen werden; ihre Stimmen sind unter „Diverse Personen“ zu summieren.
- Kontrolle: Die Summe der Stimmen, die bei den einzelnen Personen und bei Diversen gezählt wurden (n), muss exakt der Anzahl massgebender Stimmen (j) entsprechen. Andernfalls liegt ein Zähl- oder Protokollfehler vor.